

**Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Benutzung des pädagogischen Medienzentrums
(PMZ-Benutzungssatzung)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund Artikel 7, 23, 24 und 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S.74) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Errichtung**

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) betreibt als öffentliche Einrichtung und nach Art. 79 BayEUG als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7, 57 Abs. 1 GO ein kommunales Medienzentrum.

(2) Das kommunale Medienzentrum der Stadt Kempten (Allgäu) führt die Bezeichnung „pädagogisches Medienzentrum (kurz: PMZ)“ – im Folgenden „Medienzentrum“ genannt – und hat seinen Sitz in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu).

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) versorgt mit dem Medienzentrum die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und Geräten und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

- (2) Die Aufgaben des Medienzentrums umfassen insbesondere
1. den Verleih von Medien und Geräten an die in § 3 der Satzung definierten Zielgruppen,
 2. die Pflege des Verleihbestands,
 3. die Einholung von Angeboten, Beschaffung und Bereitstellung der Medien und Geräte einschließlich des Verbrauchsmaterials,
 4. die Bereitstellung von audiovisueller Medientechnik für externe Veranstaltungen,
 5. Beratung und Fortbildungen im Bereich Medien für Schulen und Jugendarbeit,
 6. Pflege der Kundendaten,
 7. Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs,
 8. Datenpflege für Online- und Offline Kataloge,
 9. Bereitstellung eines Online-Katalogs im Internet mit der Möglichkeit zur Online-Medienbestellung und aktuellen Bestandsabfragen,
 10. Bereitstellung, Administration und Gestaltung der Homepage des Medienzentrums,
 11. Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung.

§ 3

Zielgruppen des Medienzentrums

(1) Zur wichtigsten Zielgruppe der kommunalen Medienzentren gehören die Schulen sowie außerschulische Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, beginnend bei Kindertagesstätten, Grund- und weiterführende Schulen über die außerschulische Jugendarbeit, Volkshochschulen, Hochschulen und Vereinen bis hin zur Seniorenarbeit. Darüber hinaus ist ein stetig steigender Bedarf an Unterstützung im Bereich Medienkompetenz und Beratung erkennbar.

(2) Die Zielgruppen des Medienzentrums sind:

1. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kempten (Allgäu),
2. Schulen und Bildungseinrichtungen in privatrechtlicher oder institutioneller Trägerschaft,
3. Kindertageseinrichtungen, Vorschulen und Horteinrichtungen sowie Tagesstätten in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft,
4. Volkshochschule (VHS),
5. Stadtjugendring und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit,
6. Hochschulen
7. Vereine und Parteien,
8. Feuerwehren,
9. Seniorenarbeit,
10. vergleichbare Zielgruppen nach Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Vorrangs der eigenen Zielgruppen im Rahmen der gegebenen Lizenzrechte.

§ 4

Benutzungs- und Verleihbedingungen

(1) Für die Inanspruchnahme der durch das Medienzentrum zur Verfügung gestellten Medien und Geräte gelten die Verleihbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verleihbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Verleihbedingungen werden in Abstimmung mit dem Ausschuss für Schule und Sport durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport erstellt.

(2) Benutzungsgebühren für den Verleih werden nicht erhoben.

§ 5

Eigentum und Urheberrecht

(1) Die Medien und Geräte aus dem Medienzentrum stehen im Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Der Stadt Kempten (Allgäu) steht die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art an den Medien und Geräten zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Jede Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet. Der Besitzer des Urheberrechts kann einen Verstoß zur Anzeige bringen und der Verstoß gegen das Urheberrecht kann mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden.

§ 6 Haftung des Nutzers

(1) Für abhanden gekommene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien oder Geräte müssen die Nutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft, Ersatz leisten. Das Medienzentrum bestimmt die Art des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann von den Nutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann es sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Kempten (Allgäu) für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er stellt die Stadt Kempten (Allgäu) von Forderungen Dritter frei.

§ 7 Haftung der Stadt

Die Benutzung der Medien und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet dem Nutzer für Schäden, die durch oder bei der Verwendung der ausgegebenen Gegenstände entstehen, nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Haftung für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen und Vorträgen.

§ 8 Personal

(1) Der Ausschuss für Schule und Sport bestellt nach Anhörung der Stadtverwaltung den fachlichen Leiter/ die fachliche Leiterin des Medienzentrums sowie dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin auf unbestimmte Zeit. Sowohl der fachliche Leiter/ die fachliche Leiterin als auch sein Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin sollen eine einschlägige berufliche Qualifikation im bestmöglichen Kontext zum Medienzentrum mitbringen.

(2) Der Leiter/ die Leiterin des Medienzentrums und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene zeitanteilige Entschädigung, sofern der Leiter/ die Leiterin nicht hauptamtlich bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäftigt ist. Ist der Leiter/ die Leiterin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreter hauptamtlich bei der Stadt Kempten (Allgäu) beschäftigt, so ist die Tätigkeit Teil der Stelle.

(3) Fahrt- und Reisekosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit anfallen, übernimmt die Stadt Kempten (Allgäu).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.